

Einschreiben

**Anzeige an den Schuldner
einer verwerteten Forderung**

Im Anschluss an unsere Anzeige vom _____ betreffend
die Pfändung – Arrestierung – der dem Schuldner

_____ in _____
Ihnen gegenüber zustehenden Forderung im Betrage von Fr. _____ nebst Zins zu _____ %

seit _____ wird Ihnen hiermit angezeigt, dass dieses Forderungsrecht
bei der am _____ stattgefundenen Versteigerung von

_____ in _____
erworben worden ist;

im Sinne von Art.131 Abs.1 SchKG an Zahlungs Statt angewiesen worden ist an

_____ in _____

im Sinne von Art.131 Abs.2 SchKG zur Eintreibung überwiesen worden ist an

_____ in _____

Infolgedessen steht es nur noch dem Genannten zu, die oben bezeichnete Forderung geltend zu machen.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 265 Bei der Verteilung erhält jeder Gläubiger für den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. In demselben wird angegeben, ob die Forderung vom Gemeinschuldner anerkannt oder bestritten worden ist. Im erstem Falle gilt der Verlustschein als Schuldanerkennung in Sinne des Artikels 82.

Der Verlustschein berechtigt zum Arrest und hat die in den Artikeln 149 Absatz 4 und 149a bezeichneten Rechtswirkungen. Jedoch kann gestützt auf ihn eine neue Betreibung nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Als neues Vermögen gelten auch Werte, über die der Schuldner wirtschaftlich verfügt.

Art. 265a Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter des Betreibungsortes vor. Dieser hört die Parteien an und entscheidet endgültig.

Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.

Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest (Art. 265 Abs. 2). Vermögenswerte Dritter, über

die der Schuldner wirtschaftlich verfügt, kann der Richter pfändbar erklären, wenn das Recht des Dritten auf einer Handlung beruht, die der Schuldner in der dem Dritten erkennbaren Absicht vorgenommen hat, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln.

Der Schuldner und der Gläubiger können innert 20 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides über den Rechtsvorschlag auf dem ordentlichen Prozessweg beim Richter des Betreibungsortes Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens einreichen. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Art. 149 Abs. 4 Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Schuldners Statt Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatze derselben anhalten.

Art. 149a Abs. 1 Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.